

LEITARTIKEL

Lothar Krappmann/Kurt Lüscher¹

Kinderrechte im Generationenverbund Plädoyer für eine aktuelle Lektüre der Kinderrechtskonvention

Viele Themen, die in jüngerer Zeit in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden, betreffen Kinder: Beispiele von großer Tragweite sind die familienergänzende Betreuung, Erziehung und Bildung in den ersten Lebensjahren sowie die Ganztagschule. Um dies zu tun, läge es nahe, sich auf die Kinderrechtskonvention zu beziehen, genauer auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das von der Bundesrepublik im Jahr 1992 ratifiziert wurde. Doch das geschieht nur zögerlich, denn dieser Vertrag ist kaum bekannt, oder es wird pauschalierend behauptet, er poche einseitig auf die Rechte der Kinder – übrigens nach der Konvention junge Menschen bis zum Alter von 18. Eine sorgfältige Lektüre der Konvention zeigt indessen, dass sie gerade keinen Gegensatz zwischen Kinderrechten und Elternrechten konstruiert. Vielmehr liegt ihr übergreifend und durchgängig die Idee zugrunde, dass die Vorbereitung des Kindes „auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft“ (Art. 29) sich lebenspraktisch nur im wechselseitigen Angewiesensein der Generationen verwirklichen lässt. Diese These wollen wir im Folgenden anhand einiger zentraler Bestimmungen der Konvention belegen.

1 Rechte der Kinder – Rechte der Eltern

Nur schon die Rede von Kinderrechten wird oft als ein Angriff auf die Rechte der Älteren verstanden. Die Befürchtung, etwas zu verlieren, wird noch durch den Glauben genährt, den Kindern sollten Rechte zuerkannt werden, die ihnen bislang noch nicht zustanden. Das gesamte Rechtsgefüge, so wird angenommen, werde sich durch die Anerkennung von Kinderrechten ändern: Bisherige Rechtsbestände gingen verloren, neue Rechtsträger drängten sich in bestehende Rechtsverhältnisse.

So wird aus Kinderrechten und Elternrechten, aus den Rechten der Jungen und der Alten, ein Gegensatz, ein Feld der Auseinandersetzungen und des Widerstreits, gar ein Kampf der Generationen. Das Schreckensgemälde zeigt Kinder, die widersprechen, die sich weigern, zu vernünftiger Zeit ins Bett zu gehen, die Schule nur besuchen, wenn ihre Lieblingsfächer auf dem Stundenplan stehen, und die mehr Taschengeld haben wollen. Ist solches von den Staaten vereinbart worden? – Nein, ganz offensichtlich nicht. Die Vorstellung, es gäbe Rechte, die allen Menschen,

¹ Prof. Dr. Lothar Krappmann war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin, wo er insbesondere über die Sozialentwicklung von Kindern forschte; seit 2003 ist er Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes. – Prof. Kurt Lüscher ist Emeritus der Universität Konstanz und leitete dort den Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“. Die englischsprachige Originalfassung der Konvention kann unter www.2.ohchr.org/english/law/crc.htm abgerufen werden, die amtliche deutsche Übersetzung unter www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/UNkonvKinder1.pdf.

jung oder alt, in gleicher Weise zukommen und nicht erst durch einen Gesetzesakt verliehen werden, beinhaltet keine Rechte, die erst eingeführt werden oder die Kinder sich verdienen müssen; es sind Rechte, die Kinder schon immer haben, weil sie Menschenwesen sind. Die Bemühungen zielen nicht darauf, diese Rechte neu zu bestimmen, sondern sie bewusst zu machen und in allen Kinder betreffenden Gesetzen, Maßnahmen und Handlungen zu berücksichtigen.

Es geht somit um das, was allen Menschen zusteht, auch wenn sie Kinder sind, allerdings in einer ihrem Entwicklungsstand und ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechenden Weise. Daher haben die UN-Mitglieder für erforderlich angesehen, die Menschenrechte, wie sie Kindern eigen sind, auszuformulieren. Es geht um ihre Überlebenschancen, Ernährung und gesundheitliche Versorgung, um Anleitung und Bildung, um Anerkennung ihrer eigenständigen Interessen, um den Schutz der Kinder vor Diskriminierung, Missachtung, Vernachlässigung und Ausbeutung und um ihre Teilhabe. Alle Staaten dieser Welt (bis auf Somalia und die Vereinigten Staaten von Amerika) verpflichten sich, diese Rechte, weil sie in der Würde eines jeden Menschen gründen, auch für Kinder durchzusetzen.

Die „Kindermenschenrechte“ stiften Gemeinsamkeit und nicht Streit, denn sie nehmen Eltern keine Rechte. Aus dieser Sicht ist der Verdacht abwegig, es würden Konflikte in den Beziehungen zwischen Jung und Alt geschürt. Man könnte fragen, ob Befürchtungen dieser Art widerspiegeln, dass Eltern-Kind-Beziehungen oder das Verhältnis der Generationen sich außerhalb der Menschenrechte und ihrer Ausformung zu Kinderrechten etabliert haben. Dann ginge es allerdings um notwendige Konflikte, die durchzustehen und zu bewältigen wären, um Kinder und Eltern im Menschenrecht zu einigen und den Generationen ihr gemeinsames Fundament zu geben.

2 Kind und Familie (Art. 5, 9, 10, 16 und 18)

Zutreffend ist: Die Kinderrechtskonvention präsentiert hinsichtlich des Verhältnisses von Eltern und Kindern und dessen gesellschaftlicher Einbettung eine klare familienpolitische Programmatik. Kinder haben ein Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen, selbst wenn diese ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben. Alle Familienangehörigen haben im Falle einer Trennung wegen staatlicher Massnahmen Anspruch auf Auskünfte über den Verbleib abwesender Angehöriger. Willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben des Kindes und seiner Familie sind verboten. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer ausdrücklichen Anerkennung der Rechte und Pflichten der Eltern, die allerdings die Rechte des Kindes immer mit Vorrang zu berücksichtigen haben. Mit all diesen Bestimmungen unterstreicht die Konvention die Angewiesenheit des Kindes auf seine Eltern und die Aufgabe der Eltern, ihr Kind in seiner persönlichen Entwicklung zu fördern. Der Generationenbezug der Konvention wird hier offensichtlich.

Die anthropologischen Potentiale der familialen Generationenbeziehungen, mithin auch die Institution der Familie, werden somit nicht nur anerkannt, sondern recht eigentlich hervorgehoben. Das ergibt sich auch aus der ausdrücklichen Umschreibung der Bildungsziele (Art. 29). Dazu gehört, dem Kind Achtung vor seinen Eltern zu vermitteln. Dies soll in Verbindung mit jener vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und den kulturellen sowie nationalen Werten stehen.

Dieser Logik entspricht, dass Eltern einen Anspruch haben, bei der Aufgabe, das Kind zu erziehen, auf angemessene Weise unterstützt zu werden. Gemeint sind Dienste und Einrichtungen. In Verbindung mit dem Recht des Kinds auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit werden überdies Elternbildung und -beratung angesprochen (Art. 24). Auf derselben Linie liegen die Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit (Art. 26) und angemessenen Lebensstandard (Art. 27), wobei wiederum die Mittlerrolle der Eltern ausdrücklich erwähnt wird. Der weite sozialpolitische Horizont der Konvention zeigt sich ferner in Art. 23, in dem die besonderen Bedürfnisse und Ansprüche von geistig und körperlich behinderten Kindern angesprochen werden.

Es ist offensichtlich: Die Konvention missachtet keineswegs die Rolle der Familie und der Eltern. Vielmehr wertet sie diese auf, denn sie stellt einen Zusammenhang zu den allen Menschen zustehenden Rechten der Persönlichkeitsentfaltung her. Diese übergeordnet Bindung gilt im Übrigen auch für die Schule (Art. 28,2). Der Respekt vor den Institutionen, die das Kind auf dem Weg in das soziale, geistige und kulturelle Leben begleiten, ist somit unverkennbar. Doch er versteht sich nicht als Selbstzweck, denn die Institutionen stehen im Dienst der Verwirklichung der unaufgebbaren Kinder- und Menschenrechte, die friedliches, anteilnehmendes und gerechtes Zusammenleben ermöglichen.

Menschenrechtliche Verbindlichkeiten und Prinzipien, die für alle gelten, für Individuen und sinngemäß ebenso für Institutionen, sind ein Schutz gegen Willkür und gegen den Anspruch auf eigenmächtige Durchsetzung von Interessen. Indem die Kinderrechtskonvention das Kindeswohl in die Gestaltung der Generationenbeziehungen und das gemeinsame, übergeordnete Interesse auf Entfaltung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit einbettet, eröffnet sie eine viel weiterreichendere, aktuelle Perspektive: Ungeachtet der Spannungsfelder zwischen Alt und Jung ist sie vom gegenseitigen Angewiesensein der Generationen geprägt und sichert es rechtlich ab.

3 Kindeswohl (Art. 3)

Es ist wichtig, den Vertrag genau zu lesen, damit nicht der Eindruck entsteht, die Konvention verlange, dass das Wohl des Kindes bei *allen* Interessenkonflikten, auch solchen zwischen den Generationen, den letzten Ausschlag gebe. Dies würde das Kindeswohl aus der Aushandlung aller Zugangs- und Verteilungsprobleme herausnehmen; Generationenkonflikte wären vorab zu ihren Gunsten entschieden.

Tatsächlich nennt die Konvention einige Bereiche, in denen das Wohl der Kinder *immer* den Ausschlag zu geben hat: etwa bei der Trennung des Kindes von misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern (Art. 20), bei der Adoption (Art. 21) oder beim möglicherweise erforderlichen Ausschluss von Eltern im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40, 2 b, iii). In dem Artikel, in dem die Konvention *generell* über das Kindeswohl spricht, bestimmt die Konvention jedoch nur, dass das Wohl des Kindes *ein* Gesichtspunkt sei, der mit Vorrang zu berücksichtigen sei. Die Konvention bezieht ein, dass es neben diesem Gesichtspunkt noch andere Interessen gibt, die gleichfalls mit Vorrang zu behandeln sind.

Nur durch diese Relativierung war es möglich, die Berücksichtigung des Kindeswohls von einigen das Kind existentiell betreffenden Bereichen wie Elterntrennung oder Adoption auf „alle Maßnahmen, die Kinder betreffen“ auszudehnen, wie der erste Satz des Artikels feststellt. Folg-

lich ist das Wohl des Kindes nicht *der*, aber *einer der vorrangigen* Gesichtspunkte. Das trifft zu, wenn es zum Beispiel um Stadtentwicklung, Rentenformeln, Energieversorgung oder CO₂-Emissionen geht. Im Allgemeinen werden derartige Themen nur aus der Perspektive anderer Interessen- und Altersgruppen diskutiert und entschieden.

In diesem Zusammenhang mag erhellend sein, dass „Kindeswohl“ die Übersetzung des Begriffs „best interests of the child“ im verbindlichen englischen Vertragstext ist. Die englische Formulierung verdeutlicht, dass Kinder Interessen haben. Indem diese neben die anderer Gruppen in der Bevölkerung gestellt werden, um deren Wohl und Interessen es gleichfalls geht, integriert die Konvention die Kinder in die Abfolge der Generationen.

Nach dem Verständnis der Konvention reicht es keineswegs, bei Entscheidungen über Fragen des Zusammenlebens und der Zukunftsgestaltung, die Kinder betreffen, im *Nachhinein* zu versichern, man habe auch an die Kinder gedacht. Kinder und ihr Wohl müssen in den Aushandlungsprozessen selber präsent sein. Daher ist in den Entscheidungsverfahren von Gesetzgebung, Verwaltung und in Einrichtungen sicherzustellen, dass die Gesichtspunkte des Wohls bzw. der Interessen der Kinder tatsächlich verhandelt werden. Sie erhalten dadurch ihren Platz neben anderen, ebenfalls vorrangig zu berücksichtigenden Erwägungen.

In diesen Verfahren muss durchschaubar sein, inwieweit Interessen der Kinder, also der nachfolgenden Generation, in das Ergebnis einfließen oder zurückgestellt werden. Dieses Recht der Kinder auf Berücksichtigung ihres Wohls trennt sie nicht von den Älteren, sondern bringt das fundamentale Aufeinander-Angewiesensein der Generationen zum Ausdruck. Die Konvention verklammert die Generationen und macht die Entscheidungsfindung im Hinblick auf Kindeswohl und Kindesinteressen zu einem gemeinsamen Lernprozess der Generationen.

4 Sich entwickelnde Fähigkeiten (Art. 5)

Das Verhältnis der Generationen, das in der Konvention entworfen wird, lässt sich ferner durch eine Formulierung in Artikel 5 weiter ausdeuten, die auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder eingeht. Alter und Entwicklungsstand dienen oft zur Begründung, um Kinder von Beteiligung fernzuhalten. Das ist für die Beziehung von Jung und Alt folgenreich, denn Kinder sind dann vom guten Willen abhängig, aber auch der Willkür der Erwachsenen ausgeliefert.

Nun ist nicht zu leugnen, dass Kinder nicht alles überblicken, nicht alles können und nicht alles verstehen, was bei der Aufklärung ihrer Interessen an Entwicklungschancen und gutem Leben einzubeziehen ist. Sie können ihre besten Interessen folglich nicht allein bestimmen und vertreten. Die Konvention drückt das klar aus, denn sie weist mehrmals in Form einer Bedingung auf den Entwicklungsstand der kindlichen Fähigkeiten hin.

Dieser Tatbestand weist wieder darauf hin, dass Kinder auf enge Beziehungen zu den Eltern und anderen Erwachsenen angewiesen sind. Bestätigt wird das Recht der Eltern, ihren Kindern Rat und Anleitung zu geben. Rat und Anleitung sind aber in einer Weise zu erteilen, die auf die sich entwickelnden Fähigkeiten abgestimmt ist. Eltern und alle anderen, die Kindern Orientierung und Werte vermitteln wollen, müssen folglich hinschauen, an welchen Stand der Entwicklung das Kind gelangt ist und was das Kind jetzt zu seiner weiteren Entwicklung braucht bzw. welche Aufgabe es jetzt überfordern würde.

Die Aufforderung, Anleitung zu geben, aber den Entwicklungsstand zu berücksichtigen, verlangt folglich Aufmerksamkeit der Eltern, Vertraut-Sein mit dem Kind und die Ausrichtung ihres Rats und ihrer Anleitung auf die besten Interessen des Kindes. In einem Wort zusammengefasst: Das Kind braucht eine enge Beziehung zu seinen Eltern. Dies gilt sicherlich in analoger Weise auch für das Verhältnis des Kindes zu anderen Erwachsenen, die es auf seinem Weg in die Erwachsenenwelt begleiten. Es geht um Beziehungen, die Menschen, Kinder wie Erwachsene, für einander aufmerksam machen und auf die sie sich verlassen können.

Allerdings werden zwei viel diskutierte Themen nicht ausdrücklich angesprochen: Die zur Entwicklung des Kindes so dringend erforderliche Eltern-Kind-Bindung und die Forderung nach den Grenzen, die man Kindern setzen müsse. Die Konvention kann keine *Bindung* dekretieren. Sie benennt jedoch als Kinderrecht, dass der Familie Unterstützung, Rat und befriedigende Lebensbedingungen zugesichert werden. Das wird auch einer engen Eltern-Kind-Beziehung zugute kommen.

Die Grenzen, die nach Meinung mancher Pädagogen Kinder brauchen, sind in der Konvention nicht zu finden. Doch sie spricht von sich entwickelnden Fähigkeiten, von Alter und Entwicklungsstand. Auf der Grundlage der Konvention legen alle Staaten ein Mindestalter für bestimmte Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten fest, etwa für die Strafmündigkeit, den Eintritt ins Erwerbsleben, das Heiratsalter. Die Tatsache, dass diese Altersgrenzen sehr verschieden angesetzt werden, zeigt auf, dass es dafür nur vernünftige, kultursensible Definitionen gibt. Die Verantwortlichkeiten und Spielräume, die das Familien- und Alltagsleben der Kinder betreffen, müssen ebenfalls immer wieder angepasst und folglich ausgehandelt werden. Wenn sie zum Entwicklungsstand nicht passen, enthalten sie dem Kind Herausforderungen vor, die zu seiner Entwicklung beitragen könnten und beitragen müssten. Ohne Herausforderung keine Entwicklung!

Nicht einverständlich vereinbarte Regeln trennen Eltern und Kinder voneinander und nehmen ihnen eine gemeinsame Aufgabe. Im Verhältnis der Generationen ist die Redeweise von Grenzen irreführend, vor allem, wenn betont wird, sie müssten *gesetzt* werden. Ein „Setzen“ vermeidet die Suche nach gemeinsamem Verständnis und verzichtet auf Erklärung. Daher ist es beziehungsfeindlich und engt das Verhältnis der Generationen auf Mitteilungen der Älteren an die Jüngeren ein, anstatt sich gemeinsam intensiv um Regeln des Zusammenlebens zu bemühen.

5 Partizipation, Gehör für das Kind (Art. 12)

In der öffentlichen Wahrnehmung der Konvention steht die Partizipation der Kinder oft im Vordergrund. Das ist richtig und falsch zugleich. Es ist *richtig*, weil das Recht der Kinder auf Gehör eines der Prinzipien der Konvention ist, das die praktische Umsetzung aller Rechte der Kinder betrifft. Schutz, gesundes Leben, Entwicklung und Förderung der Kinder sollen, soweit irgend möglich, unter Teilnahme der Kinder verwirklicht werden. Es ist *falsch*, weil sich Missverständnisse ergeben, wenn Partizipation der Kinder auf politische Mitwirkung mittels Stimm- und Wahlrecht reduziert wird. Diese verkürzte Interpretation provoziert Abwehr.

Nichts von Stimm- und Wahlrecht steht in der Konvention. Jedoch verpflichten sich die Vertragsstaaten, der Meinung angemessenes Gewicht zu geben, die Kinder zu sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können müssen. Dabei müssen Alter und Reife des Kindes berücksichtigt werden. Der Begriff der Partizipation taucht in der Konvention gar nicht auf, ist aber ein gutes

Wort für eine Praxis, die sich auf der Grundlage dieser Zusicherung, dem Kind Gehör zu geben, dort entwickelt hat, wo man dem Kind eine Stimme gab. Denn wem Gehör gegeben wird, der muss eine Antwort erhalten. Wie wüsste ein Kind sonst, dass es gehört wurde. Auf die Antwort können weitere Äußerungen folgen. Das führt ins Gespräch, in einen Austausch, zur Teilnahme und Teilhabe.

Versteht man Partizipation in diesem Sinne als Teilhabe, handelt es sich tatsächlich um eine zentrale Botschaft der Konvention. Kinder sind von früh auf an der Gestaltung ihrer Beziehungen und Lebenswelten zu beteiligen. Ihre Meinungen, genauer: die Sichtweisen (und – so könnte man beifügen – die „Erfahrungen“) des Kindes sind zu berücksichtigen. Von wem? Von denen, mit denen das Kind sein Leben teilt: zuerst daher von den Eltern, den Erzieherinnen und den Lehrerinnen und Lehrern, aber auch von allen anderen, die auf das Leben dieses Kindes Einfluss nehmen. Sehr viel mehr als ein Stimmrecht, das auch argumentationslos ausgeübt werden kann, öffnen Gehör für Kinder und die ihnen geschuldete Antwort ein Tor für intensive Beziehungen der Generationen.

In diesem Zusammenhang erschreckt der Befund einer unlängst veröffentlichten UNICEF-Studie. Nur 43 % der deutschen Fünfzehnjährigen berichten, ihre Eltern unterhielten sich ab und an in einer Woche mit ihnen („spend time just talking several times per week“). Diese Sprachlosigkeit gefährdet die Beziehung zwischen den Generationen. Gehör, wie es die Konvention verlangt, stärkt sie.

Dieses Gehör setzt Bedingungen voraus, die zu schaffen und garantieren sind. Dies ist die Aufgabe der Älteren. Notwendig sind Garantien, die nicht nur im Einzelfall, sondern generell Teilhabe gewährleisten, also ihre Institutionalisierung, die sensibel gegenüber den näheren Umständen im jeweiligen Lebensbereich sein muss. Die Forderung betrifft die Familie, die Schule, die Kindertagesstätten, andere Jugendeinrichtungen, die Kommunen sowie private Initiativen.

Die Schule ist ein Kernstück gemeinsamer Kultivierung von Teilnahme und zunehmender Mitverantwortung. Sie steckt voller Aufgaben und Herausforderungen, die nach gemeinsamer Bewältigung verlangen. Erwachsene und Kinder teilen Lernen, Freizeit und Leben über Jahre in einem stabilen Rahmen, in dem sie entwerfen, beschließen, erproben und noch einmal überdenken können, und zwar nach selbst gegebenen Regeln. Sie sind eine Kommune mit vielfältigen Foren: Klassengespräch, Klassenrat, repräsentative Gremien, die reale Erfahrung übernommener und reflektierter Verantwortung ermöglichen. Da die Konvention als Ausgangspunkt für Partizipation Zuhören und Antwort und nicht die Selbstbestimmung der Kinder setzt, bestätigt sie den demokratiepädagogischen Auftrag der Schule, in Rede und Gegenrede, in Kontroverse und Einigung von Erwachsenen und Kindern die Grundlagen geteilter Verantwortung zu entwickeln.

Praktisch besonders bedeutsam ist der Absatz dieses Artikels, in dem die Vertragsstaaten ausdrücklich zusagen, in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die das Kind betreffen, Kindern oder ihren Vertretern Gehör zu verschaffen.

Die Gestaltung gerechter, schützender und fördernder Lebensverhältnisse für Kinder verlangt nach einem Sinn, der die Generationen übergreift. Diese Aufgabe kann nicht von einer Generation für die andere, von den Älteren für die Jüngeren geleistet werden, sondern nur in Mitwirkung der Jüngeren, sobald sie ihre eigene Perspektive äußern können.

6 Medien (Art. 13)

Realitätsnah trägt die Konvention der großen Bedeutung der Medien für das Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen Rechnung. So wird festgehalten, dass sich aus dem den Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zustehenden Recht auf freie Meinungsäußerung auch ein Recht auf freien Zugang zu Informationen ergibt. Folgerichtig wird gefordert, die Lernpotentiale der Medien zu nutzen, wobei ausdrücklich die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern postuliert wird. Gleichzeitig wird überdies die Notwendigkeit von Richtlinien „zum Schutz von Kindern vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen“ betont (Art. 17).

Die Medien entfalten ihre Wirkungen jedoch nicht nur über die Inhalte, sondern auch über den Umgang mit den Geräten sowie die Attraktivität und die Eigendynamik ihrer Nutzung und den Appell, den rasch aufeinander folgenden Innovationen zu folgen und angesichts der permanenten Aufforderung zum Konsum in der offenen und versteckten Werbung. Dabei ist zu erinnern, dass die meisten Medienangebote, auch die Angebote an Geräten, solche sind, die von Erwachsenen an Jugendliche und Kinder herangetragen werden, also wiederum die Generationenverhältnisse betreffen, somit auch die Verantwortung der Älteren für die Jüngeren.

Nimmt man die menschenrechtlichen Prämissen der Konvention ernst, kann es nicht nur um die Instrumentalisierung der Kinder und Jugendlichen gehen. Viele Wirkungen der Medien sind auch für Erwachsene problematisch und zu kritisieren. Gewiss: die Medien- und Meinungsfreiheit ist ein höchstes Gut. Doch auch sie ist unter menschenrechtlichen Kriterien zu betrachten, wie die Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Rassismus beispielhaft zeigt. Gewalt und Pornographie gefährden nicht allein die Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen, sondern sind ganz allgemein Verstöße gegen die Menschenwürde. Sie sind auch für Erwachsene als höchst problematisch zu betrachten, und sind daher ein weiteres gemeinsames Thema von Alt und Jung. Dieses Problem ist angesichts des kompetenten Umgangs der jüngeren mit den Medien nicht durch technische Sperren und Verbote zu bewältigen, sondern nur durch gemeinsam zu entwickelnde Einsicht.

7 Im Horizont: Eine Generationenpolitik

In der Konkurrenz der Interessen haben es Kinder und diejenigen, die ihre Rechte vertreten, besonders schwer, das, was Kindern für gutes Aufwachsen, Entwicklung und Schutz garantiert wurde, auf eine Ebene mit anderen vorrangigen Zielen zu heben. Die Förderung des Wohls der Kinder wird bei vielen politischen Maßnahmen gern behauptet, obwohl die Entscheidungen vor allem von wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen bestimmt werden. Kinder brauchen nicht nur ein materiell gesichertes Leben. Es ist bedenklich, dass auch dies für viele Kinder nicht erreicht ist. Kinder brauchen jedoch darüber hinaus Anerkennung und Teilhabe, und da fehlt noch viel mehr. Nur wenn es gelingt, sowohl die Rechte der Kinder als auch die der Erwachsenen auf eine gleichwertige Ebene zu stellen und nicht gegeneinander auszuspielen, werden die Familie und anderer Institutionen des Aufwachsens zu den Orten, die Kindern und zugleich ihren Eltern gute Lebensperspektiven eröffnen.

Überblickt man die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen, dann stößt man auf zahlreiche Spannungsfelder. Kinder treten mit einer eigenen Perspektive in die Welt und sollen doch übernehmen, was die Erwachsenen für wichtig halten. Sie sollen am ge-

meinschaftlichen Leben teilhaben und werden dennoch oft ausgeschlossen. Erwachsene und Kinder haben teils übereinstimmende, teils unterschiedliche Interessen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet allgemeine Prinzipien und konkrete Vorschläge, wie mit diesen Zwiespältigkeiten und Ambivalenzen konstruktiv umgegangen wird.

Die Konvention geht auf diese Problematik ein, indem sie darlegt, dass die Kinder mitgemeint sind, wenn die unverlierbaren Rechte des Menschen von allen Nationen erklärt und bekräftigt werden. Dies macht sie zu Subjekten, die zu Mitmenschen in Beziehungen werden und deren Ansichten zu respektieren sind. Die Erwachsenen sind auf sie, die Kinder, und die Kinder sind auf sie, die Erwachsenen, für lebenslange Entwicklung und Entfaltung von Fähigkeiten angewiesen. Die Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft begründen ein zweiseitiges Verhältnis, das eingebettet ist in die historische Abfolge der Generationen und die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem überkommenen Erbe.

Unsere Analyse zentraler Artikel zeigt, dass die Kinderrechtskonvention diese Tatsache normativ mit dem allgemeinen Postulat des Rechts auf Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verbindet – um es mit den Worten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zu sagen. Dies im persönlichen Verhältnis von Eltern und Kindern, von Alt und Jung sowie durch Verfahren zu respektieren, ist sinnstiftend für Eltern und Personen jeden Alters, die damit befasst sind, und auch für die Gestaltung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen. In diesem Sinn handelt es sich bei der Verwirklichung der Kinderrechte um ein Projekt, das nicht nur auf Kinder zielt, sondern eine Generationenpolitik verlangt, welche die Beziehungen aller Altersgruppen der Gesellschaft einschließt, in der Gegenwart ebenso wie in der Zukunft.

Verf.: Prof. Dr. Lothar Krappmann, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Lentzeallee 94, 14195 Berlin, E-Mail: krappmann@mpib-berlin.mpg.de

Prof. Dr. Kurt Lüscher, Humboldtstr. 15, CH-3013 Bern, Internet: kurtluescher.de

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

Inhalt

An die Leser		323
--------------	--	-----

LEITARTIKEL

<i>Lothar Krappmann/ Kurt Lüscher</i>	Kinderrechte im Generationenverbund Plädoyer für eine aktuelle Lektüre der Kinderrechtskonvention	326
---	--	-----

AUFSÄTZE

<i>Klaus-Detlef Hanßen</i>	Rechtliche Fragen der Genehmigung von Privatschulen in den neuen Ländern	334
<i>Johann Peter Vogel</i>	Was Schulverwaltungen von Ersatzschulgründern fordern	346
<i>Ingo Krampen</i>	Welche Rechtsform passt für welche Schule? Geeignete Träger für Schulen in freier Trägerschaft	355
<i>R. Whitney Sterling</i>	Eine lokale Globalisierung: Das internationale Schulangebot in und um Berlin	372
<i>Stefan Korte/ Kathrin Dingemann</i>	Das Recht des Privatschulbetriebs unter europäischem Einfluss	380
<i>Hans-Peter Folz</i>	Ethnische Diskriminierung im Bildungswesen Das Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache <i>D.H./Tschechische Republik</i> vom 13. November 2007	395

REZENSION

<i>Bernd Lorenz</i>	Susen Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft	406
---------------------	---	-----

LITERATURSCHAU

1.	Bildungswesen	409
2.	Jugendrecht	415

Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Verantwortlich für den Inhalt: Prof. Dr. Ingo Richter, Jenaer Str. 19, 10717 Berlin, E-Mail: Ingo.K.Richter@t-online.de; Prof. Dr. Hans-Peter Füssel, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Warschauer Str. 34-38, 10243 Berlin, E-Mail: fuessel@dipf.de; Prof. Dr. Christine Langenfeld, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: c.langenfeld@jura.uni-goettingen.de; Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg, E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de. Redaktionssekretariat: Elena Nomikos, Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Tel. 0551/397384, Fax: 0551/3912392, E-Mail: enomiko@gwdg.de

Verlag: BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Markgrafenstr. 12-14, 10969 Berlin, Tel.: 0 30/84 17 70-0, Fax: 0 30/84 17 70-21, E-Mail: bvv@bvv-verlag.de

Satz: Medienservice Michael Bank, Berlin • Druck: Digital Print, Stockumer Str. 28, 58453 Witten

Erscheinungsweise: vierteljährlich. Bezugspreis jährlich 98,- € (Einzelheft 25,- €) incl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.

Abbestellungen schriftlich jeweils mit 6 Wochen Frist zum Jahresende. Zahlungsweise: jährlich im Voraus an den Verlag.

Postbank Berlin: 28 875 101, BLZ 100 100 10 • Berliner Sparkasse: 9300 42425, BLZ: 100 500 00.

ISSN: 0034-1312

© BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH